

ALLGEMEINE GESCHÄFTS - UND MIETBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen gelten für alle Leistungen, die von der Elektro Rent Schweiz AG für ihre Kunden erbracht werden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Abschluss des Vertrages

2.1 Die Offerten der Elektro Rent Schweiz AG sind stets unverbindlich, wobei die Elektro Rent Schweiz AG während einer allfällig angegebenen Bindungsfrist die Preise nicht ohne Grund anpassen wird.

2.2 Der Vertrag zwischen Elektro Rent Schweiz AG und dem Kunden kommt erst mit einer von beiden Parteien unterzeichneten Auftragsbestätigung zu Stande.

3. Allgemeiner Inhalt des Vertrages

3.1 Für Art, Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen sind ausschliesslich die Auftragsbestätigung oder der Mietvertrag und die vorliegenden Geschäfts- und Mietbedingungen der Elektro Rent Schweiz AG massgebend. Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit.

3.2 Inhalt des Vertrages ist bei Planungs-, Kontroll- und Dienstleistungsaufträgen die ordnungsgemässe und sorgfältige Ausführung der im Einzelfall vereinbarten Tätigkeiten und nicht eine verbindliche Zusage für den Eintritt bestimmter technischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen.

3.3 Dokumentationen und Unterlagen von der Elektro Rent Schweiz AG wie Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Angaben zu Massen, Gewichten und sonstigen technischen Daten sowie genannte oder in Bezug genommene technische Normen sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei Vermietung von Elektroanlagen überlässt die Elektro Rent Schweiz AG die Mietsache zum entgeltlichen Gebrauch. Die Mietsache verbleibt im Eigentum des Vermieters.

3.4 Terminangaben der Elektro Rent Schweiz AG sind nur verbindlich, soweit diese schriftlich ausdrücklich als verbindlich festgehalten sind. Auch bei verbindlichen Leistungsterminen verzichten die Parteien nicht auf eine nachträgliche Erfüllung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.

3.5 Die Elektro Rent Schweiz AG ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

3.6 Beschreibungen der Elektro Rent Schweiz AG in Bezug auf bestimmte Eigenschaften der von

ihr gelieferten Ware gelten nicht als Zusicherungen oder garantieren deren Verwendbarkeit. Dies gilt auch für Aussagen von Mitarbeitenden der Elektro Rent Schweiz AG.

3.7 Die Elektro Rent Schweiz AG ist berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen auch Dritte hinzuziehen.

4. Zusatzleistungen

4.1 Soweit für nachträglich durch den Kunden in Auftrag gegebene Leistungen keine besondere Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, werden diese Leistungen mit dem zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen der Elektro Rent Schweiz AG in Rechnung gestellt.

4.2 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Erbringung der Leistungen einen Mehraufwand erfordert, der aufgrund der Informationen des Kunden vorher nicht erkennbar war, ist der Kunde zur Erstattung des Mehraufwands verpflichtet.

5. Allgemeine Mitwirkung des Kunden

5.1 Der Kunde wird der Elektro Rent Schweiz AG rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemässe Erbringung ihrer Leistungen erforderlich sind, in geeigneter Form ohne besondere Aufforderung vollständig zukommen lassen und ihr Zugang zu technischen und sonstigen Einrichtungen gewähren.

5.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Bestimmung in der Auftragsbestätigung überprüft die Elektro Rent Schweiz AG die vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen sowie die erteilten Anweisungen nicht auf ihre sachliche Richtigkeit und formale Vollständigkeit. Vielmehr darf die Elektro Rent Schweiz AG davon ausgehen, dass Unterlagen, Informationen und Anweisungen inhaltlich richtig und sachlich vollständig sind.

6. Informationsaustausch

6.1 Die Parteien können sich für ihre Kommunikation im Rahmen der Vertragsabwicklung elektronischer Medien wie Telefon und E-Mail bedienen. Jede Partei wird dabei in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen und fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme von Mitteilungen für ihren Einflussbereich treffen.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

7.1 Der Kunde willigt ein, dass seine Daten auf Servern der Elektro Rent Schweiz AG oder auf Servern von Dienstleistern der Elektro Rent Schweiz AG in der Schweiz oder in Drittländern gespeichert werden oder aus Drittländern darauf zugegriffen wird. Diese Drittländer haben allenfalls

ALLGEMEINE GESCHÄFTS - UND MIETBEDINGUNGEN

weniger strenge Datenschutzvorschriften.

7.2 Bei der Auftragsbefreiung kann die Elektro Rent Schweiz AG teilweise personenbezogene Daten des Kunden einsehen. Elektro Rent Schweiz AG nutzt diesen Zugriff gemäss den Weisungen des Kunden. Der Kunde bestätigt, dass er allenfalls notwendige Einwilligungen der betroffenen Personen eingeholt hat.

7.3 Elektro Rent Schweiz AG darf den Unterbeauftragten zu den gleichen Zwecken Zugang zu den Daten verschaffen, wobei Unterbeauftragte zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet sind wie die Elektro Rent Schweiz AG.

7.4 Elektro Rent Schweiz AG behandelt personenbezogene Daten des Kunden vertraulich. Elektro Rent Schweiz AG trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Elektro Rent Schweiz AG wird dem Kunden nach angemessener Vorankündigungsfrist und auf Kosten des Kunden ermöglicht, die getroffenen Massnahmen mittels einer Durchsicht der Dokumentation durch einen anerkannten, unabhängigen und gemeinsam bestimmten Dienstleister zu überprüfen.

7.5 Die Parteien werden alle Informationen über technische, betriebliche oder geschäftliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangen, vertraulich behandeln und nur zu Zwecken der Vertragsabwicklung nutzen.

7.6 Die Vertraulichkeit gilt auch für vor Beginn des Vertragsabschlusses übermittelte Informationen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

7.7 Die vorstehenden Verpflichtungen hindern die Elektro Rent Schweiz AG nicht an der Ausführung von gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit.

8. Schutz- und Nutzungsrechte

8.1 Sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte an den von der Elektro Rent Schweiz AG erbrachten Leistungen und dem von der Elektro Rent Schweiz AG im Rahmen der Vertragsabwicklung entwickelten oder verwendeten Know-how, stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen den Parteien ausschliesslich der Elektro Rent Schweiz AG zu.

8.2 Die Elektro Rent Schweiz AG räumt dem Kunden jeweils ein nicht exklusives und nicht übertragbares und unbefristetes Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch an den ihm überlassenen Unterlagen oder sonstigen Ergebnissen einschliesslich des jeweils

zugehörigen Know-hows ein.

8.3 Die Weitergabe von Dokumentationen und Unterlagen - auch solchen in elektronischer Form - sonstigen Ergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der Elektro Rent Schweiz AG zulässig.

9. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

9.1 Die Elektro Rent Schweiz AG kann Zwischenrechnungen stellen. Die Ausführung von Tätigkeiten kann von der vollständigen Bezahlung einer Zwischenrechnung abhängig gemacht werden.

9.2 Sämtliche Angaben zur Vergütung von der Elektro Rent Schweiz AG sowie Preise von Waren und sonstigen Leistungen, verstehen sich ohne Nebenkosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, Zöllen und sonstigen Abgaben sowie exklusive Mehrwertsteuer.

9.3 Falls nicht anders offeriert, wird die Mietsache erst nach Erhalt der Anzahlung von 20% des Material-Mietpreises definitiv reserviert. Die Anzahlung muss 30 Tage vor dem Mietbeginn oder falls der verbleibende Zeitraum kürzer ist, unmittelbar mit der Unterzeichnung des Mietvertrages in bar oder Banküberweisung beglichen werden. Andernfalls ist die Elektro Rent Schweiz AG ausdrücklich berechtigt, über die Mietsache oder Teile davon, zu verfügen. Der Restbetrag für Materialmiete wird, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, in monatlichen Raten im Voraus fällig.

9.4 Der Rechnungsbetrag für die Erbringung von Dienstleistungen ist zu 100% bei Vertragsabschluss fällig.

9.5 Nicht durch die Elektro Rent Schweiz AG zu vertretenden Mehraufwendungen oder Wartezeiten bei begleiteten Vermietungen dürfen, auch bei Pauschalaufträgen, zu den vereinbarten Stundensätzen nachbelastet werden. Der Mehraufwand bei Materialmieten und Dienstleistungen, wird unmittelbar nach Mietende in Rechnung gestellt.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Bei reinen Warenlieferungen gehen Nutzen und Gefahr mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.

10.2 Bei Installationsleistungen gehen Nutzen und Gefahr ab Nutzung durch den Kunden, spätestens jedoch ab Abnahme der Leistung oder Teilen davon, auf den Kunden über. Während der Dauer der Installations- und Deinstallationsarbeiten, übernimmt der Kunde die Haftung für die angelieferten und eingebauten Waren infolge von Verlust, Diebstahl

ALLGEMEINE GESCHÄFTS - UND MIETBEDINGUNGEN

oder Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Einwirkung Dritter.

11. Mietleistungen

11.1 Die Elektro Rent Schweiz AG verpflichtet sich, die Mietsachen gemäss der jeweiligen Vertragsvereinbarung zur Abholung bereit zu stellen, zu liefern, aufzubauen, zu installieren und ordnungsgemäss an den Kunden zu übergeben.

11.2 Sollten die gewünschten Mietsachen zum vereinbarten Termin nicht abholbereit sein (in Reparatur oder vom vorherigen Mieter nicht rechtzeitig retourniert), ist die Elektro Rent Schweiz AG darum bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den Mieter frühestmöglich zu benachrichtigen.

11.3 Alle Geräte wurden vor der Überlassung von der Elektro Rent Schweiz AG gründlich geprüft und sind in funktionstüchtigem Zustand, was der Mieter mit seiner Unterschrift anerkennt. Falls eine Leistung von der Elektro Rent Schweiz AG in irgendeiner Form nicht den Erwartungen des Mieters entspricht, so ist er verpflichtet, dies sofort zu melden.

11.4 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und Nutzungseinschränkungen sowie Pflege- und Gebrauchsempfehlung des Vermieters zu befolgen.

11.5 Der Mieter darf weder durch Verkauf noch Abtretung noch in anderer Weise, über die im Eigentum der Elektro Rent Schweiz AG stehenden Mietsachen verfügen. Sicherungsübereignung, Pfandrechte Dritter oder sonstige Belastungen der Mietsachen sind gegenüber der Elektro Rent Schweiz AG unwirksam. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutz des Eigentums der Elektro Rent Schweiz AG werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Das Entfernen oder Abdecken von Schriftzügen oder Logos an den gemieteten Gegenständen ist untersagt. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung von Elektro Rent Schweiz AG zulässig.

11.6 Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die durch unsachgemässen oder vertragswidrigen Gebrauch derselben entstanden sind. Für die übrigen Schäden haftet der Mieter, soweit er nicht beweist, dass der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist. Hat der Mieter für einen Totalschaden oder einen sonstigen Untergang der Mietsache einzustehen, so hat er den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen

11.7 Nach Abschluss des Mietvertrags haftet der Mieter bei Annullation des Mietverhältnisses

mit 100 % des Mietpreises, sofern die gemieteten Gegenstände nicht anderweitig vermietet werden können. Sollten die Gegenstände anderweitig vermietet werden können, haftet der Mieter für eine allfällige Differenz zum vereinbarten Mietpreis.

11.8 Die Elektro Rent Schweiz AG haftet für den zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe. Für Schäden, die dem Mieter aus dem Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nicht. Eine Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auch von Folgeschäden, ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

11.9 Die Mietsache wird durch die Elektro Rent Schweiz AG nach der Rücknahme getestet. Sollten irgendwelche Mängel, die durch den Mieter entstanden sind, festgestellt werden, behält sich die Elektro Rent Schweiz AG vor, die entstandenen Kosten für die Reparatur inkl. Materialbeschaffung und den dadurch entstandenen Mietausfall des Gerätes für den nächsten Kunden, dem Mieter zu berechnen.

11.10 Die Mietsache ist unversichert. Es bleibt dem Mieter überlassen, ob er eine Versicherung abschliessen will oder nicht. Die Elektro Rent Schweiz AG behält sich alle Rechte vor, bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder stark verschmutzten Waren den Mieter voll haftbar zu machen. Die Elektro Rent Schweiz AG lehnt ebenfalls jegliche Verantwortung ab, falls die Mietsachen auf dem Transport oder durch fehlerhaftes Anschliessen, resp. Bedienen Schaden nehmen. Stark beschädigte, gestohlene oder verlorene Geräte werden zum Brutto-Neupreis angerechnet. Die defekte Mietsache geht dann in den Besitz des Mieters über. Die Mietsache darf nur in einem geschlossenen Fahrzeug vor Wasser, Feuer etc. geschützt, transportiert werden.

11.11 Der Mieter ist ausschliesslich und auf eigene Rechnung dafür verantwortlich, alle notwendigen Bewilligungen einzuholen.

12. Leistungsstörungen

12.1 Der Kunde hat die von der Elektro Rent Schweiz AG erbrachten Leistungen oder gelieferten Waren unverzüglich auf ihre Ordnungsmässigkeit hin zu überprüfen.

12.2 Allfällige Mängel der von der Elektro Rent Schweiz AG erbrachten Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach deren Feststellung der Elektro Rent Schweiz AG schriftlich anzuzeigen. In Bezug auf angelieferte Ware bedeutet „unverzüglich“ eine Benachrichtigung innerhalb von drei Werktagen seit Ablieferung der Ware.

Hinsichtlich erbrachter Installationsleistungen ist

ALLGEMEINE GESCHÄFTS - UND MIETBEDINGUNGEN

die Abnahme der Installationsleistung massgeblich. Soweit Mängel erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar werden, hat die Anzeige in allen Fällen unverzüglich nach Feststellung des Mangels zu erfolgen.

12.3 Bei Mängeln der von der Elektro Rent Schweiz AG erbrachten Leistungen hat der Kunde einen Anspruch auf eine dem Minderwert der Leistung entsprechende Reduktion der Vergütung von der Elektro Rent Schweiz AG. Diese Reduktion kann die Elektro Rent Schweiz AG durch die unverzügliche Vornahme einer kostenfreien Nachbesserung zur Herstellung einer ordnungsgemässen Leistung abwenden (Einbau- und Ausbesserungskosten).

12.4 Bei Mängeln der von der Elektro Rent Schweiz AG gelieferten Waren hat der Kunde einen Anspruch auf Nachlieferung mangelfreier Ware innerhalb angemessener Frist. Kommt die Elektro Rent Schweiz AG dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Kunde einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beschaffung von Ersatzware. Bei nicht nur unerheblichen Mängeln wird die Elektro Rent Schweiz AG nach eigener Wahl Ersatz liefern oder eine angemessene Preisreduzierung vornehmen (Einbau- und Ausbesserungskosten). Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.5 Soweit die Elektro Rent Schweiz AG zur Mängelbeseitigung aufgefordert wird, ohne dass tatsächlich ein von ihr zu vertretender Mangel vorliegt, ist der dabei anfallende Aufwand vom Kunden zu erstatten

12.6 Der Mieter ist ausschliesslich und auf eigene Rechnung dafür verantwortlich, alle notwendigen Bewilligungen einzuholen.

12.7 Sollten die gewünschten Mietsachen zum vereinbarten Termin nicht abholbereit sein (in Reparatur oder vom vorherigen Mieter nicht rechtzeitig retourniert), ist die Elektro Rent Schweiz AG darum bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den Mieter frühestmöglich zu benachrichtigen.

13. Haftung

13.1 Die Mietsache ist unversichert. Es bleibt dem Mieter überlassen, ob er eine Versicherung abschliessen will oder nicht. Die Elektro Rent Schweiz AG behält sich alle Rechte vor, bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder stark verschmutzten Waren den Mieter voll haftbar zu machen. Die Elektro Rent Schweiz AG lehnt ebenfalls jegliche Verantwortung ab, falls die Mietsachen auf dem Transport oder durch fehlerhaftes Anschliessen, resp. Bedienen Schaden nehmen. Stark beschädigte, gestohlene oder verlorene Geräte werden zum Brutto-Neupreis angerechnet. Die defekte Mietsache

geht dann in den Besitz des Mieters über. Die Mietsache darf nur in einem geschlossenen Fahrzeug vor Wasser, Feuer etc. geschützt, transportiert werden.

13.2 Der Mieter nimmt die Leistungen der Elektro Rent Schweiz AG auf eigene Gefahr in Anspruch. Deckt die Haftpflichtversicherung der Elektro Rent Schweiz AG erhöhte Risiken nicht, so ist diese dazu berechtigt, eine weitere Versicherung abzuschliessen und die erhöhte Prämie dem Mieter in Rechnung zu stellen. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen, soweit zulässig.

13.3 Der Mieter hat das Recht sich vor der Miete von der Funktionstüchtigkeit der Geräte zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, erklärt er sich mit der Funktionskontrolle durch den Vermieter einverstanden.

14. Auflösung des Vertrages

14.1 Haben die Parteien eine bestimmte Dauer des Mietvertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, so endet das Mietverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf dieser Dauer. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag von beiden Seiten schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

14.2 Falls die Elektro Rent Schweiz AG dem Mieter die Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, auf Wunsch des Mieters oder durch Versäumnis des Abbaus, aus irgendwelchen Gründen, weiterhin überlässt, so können beide Parteien mit einer Frist von drei Tagen kündigen.

14.3 Der Vertrag betreffend Installationsleistungen kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums aufgelöst werden, soweit nicht ausdrücklich anderes festgelegt.

14.4 Im Falle einer Auflösung des Vertrages durch eine Partei haben die Kunden die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die durch die Elektro Rent Schweiz AG erbrachten Leistungen auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen zu Vergütung und Aufwendungsersatz zu bezahlen

15. Sonstiges

15.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

16. Salvatorische Klausel:

Jede Bestimmung dieses Vertrags ist so auszulegen, dass sie nach dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unter dem

ALLGEMEINE GESCHÄFTS - UND MIETBEDINGUNGEN

anwendbaren Recht ungültig oder nicht vollstreckbar sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Ungültigkeit oder Unvollstreckbarkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben bindend und in Kraft.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Der Vertrag untersteht materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und dem Wiener Kaufrecht. Gerichtsstand ist Winterthur.

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen wurden mit Unterzeichnung des Mietvertrags akzeptiert.